

# Satzung

des Gewichtheber- und Kraftdreikampfverband Brandenburg e.V.  
(GKVB e.V.)

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 allgemeine Grundsätze
- § 3 Zweck und Stellung
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Kampf gegen Doping
- § 6 Mitgliedschaft in anderen Verbänden
- § 7 Amateurbestimmungen

### **II. Mitgliedschaft**

- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **III. Organe**

- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Der Vorstand

### **IV. Weitere Bestimmungen**

- § 15 Die Geschäftsführung
- § 16 Ordnungen
- § 17 Verbandsjugend
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Ehrungen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung des GKVB e.V.
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

## **Vorbemerkung**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, beinhaltet dies keine Wertung und es werden weibliche und anderweitige Geschlechteridentifikationen dabei ausdrücklich mitgemeint.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Gewichtheber- und Kraftdreikampfverband Brandenburg e.V. (im Folgenden als GKVB bezeichnet) ist der freiwillige Zusammenschluss brandenburgischer gemeinnütziger Vereine, die das Gewichtheben und den Kraftdreikampf betreiben (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet).
2. Der GKVB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Frankfurt/Oder eingetragen.
3. Der GKVB ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V., im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. und im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Mitarbeit in den Organen des GKVB wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Alles Weitere regelt die Finanzordnung des GKVB.
4. Der GKVB bekennt sich zu den Werten des olympischen Sports, ist religiös neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen.
5. Der GKVB bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Die Good Governance Regularien sind verbindliche Regelungen für alle Mitglieder des GKVB.

### **§ 3. Zweck und Zielsetzung**

1. Der Zweck und Ziel des GKVB sind:
  - Förderung des Sports
  - Insbesondere die Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichtheber- und Kraftdreikampfsports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports im Gewichtheben und Kraftdreikampf.
  - Die Durchführung von Kadermaßnahmen
  - Die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und –Lehrgängen
  - Die Durchführung und Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport
  - Die Durchführung und Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen
  - Die Bekämpfung jeder Art des Dopings.
  - Die Pflege und Förderung von Integrationsmaßnahmen, der Jugendarbeit, von internationalen Begegnungen und kulturellen Angeboten.
  - Öffentlichkeitsarbeit über Presse, Rundfunk, Fernsehen und Vereine

### **§ 4. Gemeinnützigkeit**

1. Der GKVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der GKVB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des GKVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GKVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5. Kampf gegen Doping**

1. Der GKVB verpflichtet sich die Anti Doping Ordnungen der Bundesverbände anzuerkennen und danach zu verfahren.

### **§ 6. Mitgliedschaften in anderen Verbänden**

1. Neben seiner Mitgliedschaft im BVDG/BVDK und dem LSB kann der GKVB die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler sowie Länderebene erwerben, wenn die Satzung dieser Verbände nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

### **§ 7. Amateurbestimmungen**

1. Der GKVB bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

## **II. Mitgliedschaft**

Der GKVB besteht aus:

- Natürlichen Personen
- Juristische Personen

### **§ 8. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des GKVB.
2. Mit dem schriftlichen Antrag sind folgende Vereinsunterlagen miteinzureichen:
  - gültige Satzung
  - aktueller Vereinsregisterauszug
  - gültiger Freistellungsbescheid
  -
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des GKVB. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf ist unanfechtbar.

### **§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch einen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt kann nur schriftlich beim Vorstand des GKVB bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres eingereicht werden.
3. Der Ausschluss eines Vereines kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
  - Bei wiederholtem schwerem Verstoß gegen die Satzung
  - Bei verbandsschädigenden Verhalten
  - Bei Nichtzahlung der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verband.

### **§ 10. Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 11. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alle zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen sofort schriftlich gegenüber dem Vorstand bekanntzugeben.
3. Der Verband haftet nicht für Sachen und Gegenstände der Mitglieder, die in den von Ihnen genutzten Einrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden.

## **III. Organe**

Die Organe des GKVB sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenkonferenz. Grundlage für die Stimmenverteilung ist die aktuelle Mitgliederstatistik des LSB. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten, mit einer Frist von 8 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder digital einzuberufen.
4. Die Einberufung und Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form, Homepage oder per Mail erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Nachwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Geschäftsführers)
  - Wahl und Nachwahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge gemäß § 10 der Verbandssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
6. Zu Beginn der Versammlung werden Versammlungsleiter und der Protokollant von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmverhältnisse aufzunehmen sind.
8. Das Protokoll wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, des Protokollanten und einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich unterschrieben.
9. Sollen Anträge von Mitgliedern in der Versammlung behandelt werden, so sind diese spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
10. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mehrheitlich gefordert wird.
11. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
13. Stimmenthaltung werden nicht gezählt.
14. Satzungsänderungen erfordern eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
15. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von der einfachen Mehrheit der anwesenden beantragt wird. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
16. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.
17. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

### **§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident Gewichtheben
  - c) Vizepräsident Kraftsport
  - d) Geschäftsführer
  - e) funktionsgebundene Beisitzer

2. Vorstand nach §26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Punkt 1a) bis 1c) aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Die genannten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertretungsberechtigt.

Der Vorstand nach §26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den unter Punkt 1a) bis 1d) genannten Personen zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Vorstandes und vertritt die Interessen des Verbandes nach innen.

Er hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Personalangelegenheiten und Bestellung des Geschäftsführers

Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Bei Beschlüssen, die den Geschäftsführer betreffen, ist die Teilnahme des Geschäftsführers ausgeschlossen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit ist Ablehnung.

4. Der Vorstand

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Mitgliederversammlung.

Er hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Haushaltsplanes/Jahresabschluss
- Bestätigung von verbindlichen Ordnungen
- Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgabenstellung und Projekte

Die Vorstandssitzung wird mindestens einmal im Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei längeren Abwesenheitszeiten eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds sowie bei Notwendigkeit kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder kommissarisch berufen.

Funktionsgebundene Beisitzer:

Bei begründeter Notwendigkeit und konkreter Aufgabenstellung können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren Beisitzer gewählt werden.

#### **IV. weitere Bestimmungen**

##### **§ 15. Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.  
Dieser kann einen Geschäftsführer mit der Absicherung des Geschäftsablaufes beauftragen.  
Der Geschäftsführer ist den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird bei einer hauptamtlichen Tätigkeit durch einen Anstellungsvertrag geregelt.
2. Der geschäftsführende Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereins mit sich bringt.
3. Der Geschäftsführer kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit abbestellt werden.  
Seine besondere Vertretungsmacht endet mit dem Zeitpunkt der Abbestellung.

##### **§ 16. Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verband Ordnungen geben.

##### **§ 17. Verbandsjugend**

Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des GKVB. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in Übereinstimmung mit der Satzung.

Der Verbandsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Zusammensetzung des Jugendtages sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendanordnung.

Der Jugendleiter wird durch die Jugendwarte der Mitgliedsvereine gewählt.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für den Zeitraum von 4 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Buchungsbelege des Verbandes sowie deren ordnungsgemäße Nachweisführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen zu nehmen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

## **§ 19 Ehrungen**

Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler, Kampfrichter, Übungsleiter, Trainer und ehrenamtlich Tätige sowie für besondere Verdienste um den Sport Auszeichnungen vornehmen.

Die Ehrungen können auf Vorschlag der Mitglieder und des Vorstandes erfolgen.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder des Vorstandes des GKVB und ihrer Vereine durch den GKVB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Vorstandsmitglieder und Verbandsmitglieder für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den GKVB erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 21 Auflösung des GKVB e.V.**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Veranstaltung erfolgt, wenn es:
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder beschlossen hat
  - oder von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen an den Landesportbund Brandenburg e.V. zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.07.1990 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
  - a. In diese Satzung wurden übernommen:
    - Satzungsänderung am 15.09.2000
    - Satzungsänderung am 28.02.2009
    - Satzungsänderung am 21.04.2011
    - Satzungsänderung am 30.09.2023

